



GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 Fax: 04234/218-6 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

Abs.: Gemeindeamt Ruden, 9113 Obermitterdorf 30

Ruden, am 11. Juli 2024
Auskünfte: Andreas Jahrer
Durchwahl: 14
E-Mail: andreas.jahrer@ktn.gde.at

Zahl: 131-9/29-2024

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die TAG GmbH als Rechtsnachfolger der TAG Austria Gasleitung GmbH, 1050 Wien, Wiedner Hauptstraße 120, hat am 06.06.2024 um die Erteilung der Baubewilligung zur Abänderung der Situierung-E-Verteilerraum; div. Änderungen in der Ausführung der Baubewilligung vom 16.11.2022, Zl. 508/2021 für die Erweiterung der Betriebsanlage mit Waschplatz, Öl- und Gaslager, Abstellflächen sowie Erneuerung der Löschwasseranlage, Sanierung-Erneuerung der Heizzentrale sowie Errichtung einer PV- Anlage auf dem Grundstück, Nr. 184, KG 76338 Unternberg angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Ruden ordnet gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 hierüber eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Dienstag, den 31.07.2024, um 09:00 Uhr

an.

Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen. Bevollmächtigter kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z. B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhandler – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren
- Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Ruden, Zimmer Nr. 3, während der Amtsstunden für Sie zur Einsicht auf.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung – durch Anschlag in der Gemeinde kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z. B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise – nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 42 Abs. 1 zweiter Satz AVG 1991 und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im vorigen Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde. Eine Kundmachungsform ist geeignet, wenn sie sicherstellt, dass ein Beteiligter von der Anberaumung der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, dass Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Gemäß § 51 Kärntner Bauordnung 1996 ist den Organen der Behörde sowie den beauftragten Sachverständigen zur Beurteilung des Vorhabens, zur Überwachung des Bauzustandes und der Einhaltung anderer Verpflichtungen nach diesem Gesetz im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu allen Teilen der baulichen Anlage und der Baustelle nach entsprechender Termin Bekanntgabe zu gestatten.

Die Eigentümer, der Bauleiter, der Unternehmer, der Hausverwalter, der Hausbesorger oder andere Benützer sind verpflichtet, der Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung der Kärntner Bauordnung durch die Behörde erforderlich sind.

Gemäß § 50 Abs. 1 lit. d) ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, wer § 51 übertritt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bürgermeister:
Rudolf Skorjanz

Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer Anrainer	TAG GmbH, Wiedner Hauptstraße 120, 1050 Wien DI Christian Eberhard Benger, Altenmarkter Straße 2, 9112 Griffen Herbert Fritzl, Unternberg 40/2, 9113 Ruden Gemeinde Ruden - Öffentliches Gut (Straßen und Wege), Horst Hrastnik, Rosenweg 11, 9423 St. Georgen im Lavanttal Mag. Maria Jank, Perlengasse 31/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee Paul Konatschnig, Wallersbergstraße 3, 9112 Griffen Ignaz Ninaus, Windisch-Grutschen 4, 9470 St. Paul im Lavanttal Mag. Anton Rosenzopf-Jank, Perlengasse 31/2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee Andreas Silan, Lindner Straße 4, 9112 Griffen Paul Slugoutz, Unternberg 23, 9113 Ruden
Bausachverständiger Brandsachverständiger	Ing. Schließer Florian, Ritzingstraße 33, 9100 Völkermarkt Kärntner Landesfeuerwehrverband Brandverhütungsstelle, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
Verhandlungsleiter Planverfasser	Andreas Jahrer, Obermitterdorf 30, 9113 Obermitterdorf Architektur Consult ZT GmbH, St. Veiter Ring 33, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

angeschlagen am: 11.07.2024

abgenommen am: 31.07.2024